

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lübbecke-Kutscherweg

- Wasserschutzgebietsverordnung Lübbecke-Kutscherweg vom 26.10.2018 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 - - - = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II, III A und III B vom Verbot oder einer Genehmigungspflicht ausgenommen.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: wie in Zone III B	V
	Kompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz	- - -	G	V
	Kompostierungsanlagen unter 20 t/a Durchsatz	- - -	- - -	V
	Eigenkompostierungsanlagen	- - -	- - -	- - -

Nr.	Handlung	III B	III A	II
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Baugruben	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
3	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DWA A 142 errichtet und betrieben werden

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4	Abwassereinleitungen			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone III B	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	G	V	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund:			
	a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	G	G	G
	c) flächiges Einleiten			
	- über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	---	---	G
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	---	---	G
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V G - - - - - -	V V G G	V V G G
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>			
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V G: wie in Zone III B	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V V V G	V V V G: wie in Zone III B G	V V V V
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	Errichten	V	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Nr. 27)			
5.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
5.2.2	offenes oder ungesichertes Lagern von wassergefährdenden Stoffen	V	V	V
5.2.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen und Wegen	---	---	V Ausnahme: Belieferung von Anliegern
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential (vgl. § 2 Begriffsbestimmungen)			
5.3.1	Errichten	V	V	V
5.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	G	V Ausnahme: Die im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit Genehmigung durch Erlass vom 04.06.2004 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich bzw. Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellten Flächen	V
6.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	---	G	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G Ausnahme: wie in Zone III B	V
7.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO ₂	V	V	V
8.	Bohrungen	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung	G Ausnahme: wie in Zone III B	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasser-

Nr.	Handlung	III B	III A	II
		der Bodenqualität		versorgung inkl. Vorfeldmessstelle - Bohrungen für die Erkundung von Altstandorten, Alt-ablagerungen und sonstigen altlast- verdächtigen Flä- chen ausgenommen - zum Ziehen von Bodenproben zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und Fest- stellung der Boden- qualität
9.	Camping- / Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
10.	Fischerei			
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
10.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschafts- plänen festgesetzte Tei- che	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
11.	Forstwirtschaft			
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flä- chen in andere Nutzungsarten	G	G	V
11.2	Aufbringen von Nährstofffrä- gern Ausnahme: Klärschlamm und Kompost (Regelungen siehe dazu Nr. 16 und 17)	V Ausnahme: Anschub- düngung mit Mineraldün- ger und Festmist; forst- wirtschaftliche Kompen- sationsdüngung zur Ein- dämmung von Wald- schäden im Rahmen mi- nisterieller Vorgaben	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung (bei Verwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln u.a. Insek- tizide, Fungizide siehe Nr. 18.7)	G	G	V
12.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald			
12.1	Neuanlagen	V	V	V
12.2	wesentliches Ändern	G	G	V
13.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingar- tengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	G	V	V
14.	Golfsportanlagen Neuanlagen	G	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
15.	Grundwasserbenutzung			
15.1	Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswasser- nutzung	G Ausnahme: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	G Ausnahme: wie in Zone III B	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	G Ausnahme: wie in Zone III B	V Ausnahme: die durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
16.	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
17.	Kompost			
17.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	G Ausnahme: wie in Zone III B	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie in Zone III B	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V
18.	Landwirtschaft, Gartenbau			
18.1	Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V	V
18.2	Festmistlagerung			
18.2.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
		Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	Ausnahme: wie in Zone III B	Ausnahme: wie Zone III B
18.4	Jauche, Gülle, und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) (vgl. § 2 Begriffsbestimmungen)			
18.4.1	Errichten, Betreiben und wesentliches Ändern	G	G	V
18.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Düngstoffe	V Ausnahme: Umschlagen in Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen für den Zeitraum der Ausbringung	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.5	Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot, <u>außer</u> Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 16, 17 n. und 18.6)			
18.5.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie in Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischem Dünger
18.5.2	Zuführen auf jeden Einzelschlag von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
18.5.3	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.5.4	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.5.5	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.6	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivie-	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	rung im Landschaftsbau			
18.7	Pflanzenschutzmittel			
18.7.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7	V Ausnahme: wie in Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B
18.7.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.7.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.7.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V Ausnahme: bei Kalamität nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V Ausnahme: wie in Zone III B	V Ausnahme: wie in Zone III B
18.7.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V
18.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
18.9	Silagesilos Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	G	V
19.	Märkte, Motorsport			
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	G	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	---	V
20.	Recycling- und Bodenmaterialien			
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswasch-	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	baren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau			
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V
21.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
22.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: wie in Zone III B	V
23.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	G	V
24.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	---	G Ausnahme: wie in Zone II	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
25.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen	V	V	V
26. 26.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: wie in Zone III B	G Ausnahme: wie in Zone III B
26.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
26.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	---	G

Nr.	Handlung	III B	III A	II
				Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind (unter Berücksichtigung der Nr. 18.7)
26.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
27.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern			
27.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V	V
27.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V G: Anlagen, die <u>nicht</u> im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen und <u>ohne</u> wassergefährdende Stoffe betrieben werden	V	V
27.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe und Erhalt der Deckschichten	G	G	V
27.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V
28.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lübbecke-Kutscherweg für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Kutscherweg

- Wasserschutzgebietsverordnung Lübbecke-Kutscherweg vom 26.10.2018 -

Az.: 54.01.09.70-3716-06

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

gez. Most